

Vertragsbedingungen für Embedded Software

1. Geltung, Gegenstand, Rangfolge

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen für Embedded Software („**Vertragsbedingungen**“) gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.
- 1.2. Gegenstand der Vertragsbedingungen sind die folgenden Leistungen („**Vertragsleistungen**“) der Vector Informatik GmbH („**Vector**“) gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Embedded Software für Mikrocontroller oder Prozessoren in Steuergeräten („**Embedded Software**“) und/oder Generierungstools, soweit diese von Vector zusammen mit der Embedded Software überlassen wurden („**Embedded Tools**“; Embedded Software und Embedded Tools zusammen „**Vector Software**“):
 - 1.2.1. Überlassung und Lizenzierung von Vector Software, die nicht spezifisch für den Kunden entwickelt wurde („**Standard Software**“);
 - 1.2.2. Pflege von Standard Software;
 - 1.2.3. Modifikation und/oder Erweiterung von Standard Software („**Modifizierte Standard-Software**“);
 - 1.2.4. Entwicklung von Vector Software, die weder Standard Software noch Modifizierte Standard-Software ist („**Projekt-Software**“);
 - 1.2.5. Beratungs-, Review-, Coaching-, Inbetriebnahme-, Integrations- und/oder sonstige Leistungen in Bezug auf Vector Software („**Services**“).
- 1.3. Für die Vertragsleistungen gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von Vector. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Vector ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Vector in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Vertragsleistungen erbringt.
- 1.4. Für den konkreten Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen sowie deren Vergütung ist der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich. „**Einzelvertrag**“ meint die beiderseitigen übereinstimmenden, ausdrücklichen oder konkludenten Erklärungen, soweit sie Vertragsleistungen zum Gegenstand haben. Einzelverträge kommen insbesondere, jedoch nicht darauf beschränkt, jeweils durch Angebote und/oder Auftragsbestätigungen einerseits sowie korrespondierende Bestellungen andererseits zustande.

- 1.5. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbedingungen und den Bestimmungen des Einzelvertrags die folgende Rangfolge, wobei der zuerst genannte Vertragsteil Vorrang vor den danach genannten Vertragsteilen hat:

- (1) Der Einzelvertrag;
- (2) diese Vertragsbedingungen.

2. Beschaffenheit, bestimmungsgemäße Verwendung, Testobliegenheit

- 2.1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Vector Software ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelvertrag beschriebenen technischen Spezifikationen. Vector liefert die Embedded Software als Source Code und die Embedded Tools als ausführbare Dateien. Die Vector Software ist nur dann für den Serieneinsatz in einem Fahrzeug oder einem anderen System des Kunden (zusammen „**Kundensystem**“) geeignet, soweit dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Voraussetzung für die vertragsgemäße Beschaffenheit und Eignung der Vector Software ist die Fehlerfreiheit des Kundensystems.
- 2.2. Soweit eine Eignung für den Serieneinsatz nicht ausdrücklich vereinbart ist, dient die Vector Software nur der Verwendung für prototypische Anwendungen zu Evaluierungs- und/oder Entwicklungszwecken des Kunden („**Nichtserien-Software**“). In diesem Fall vereinbaren der Kunde und Vector weder eine bestimmte Beschaffenheit für die Verwendung der Nichtserien-Software im Serieneinsatz noch setzen sie eine Eignung der Nichtserien-Software für eine Verwendung im Serieneinsatz voraus. Der Kunde erkennt an, dass Nichtserien-Software zwar grundsätzlich funktionsfähig, aber nicht ausreichend getestet und/oder verifiziert ist, um für andere Zwecke als zur Evaluierung oder Entwicklung verwendet zu werden; dies gilt unabhängig davon, ob sie im Kundensystem integriert ist oder nicht. Insbesondere kann sich Nichtserien-Software unvorhersehbar verhalten sowie nicht alle Funktionen bereitstellen und/oder Qualitätsanforderungen erfüllen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um eine gefahrlose Verwendung sicherzustellen.
- 2.3. Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden, die Vector Software und deren Wechselwirkungen mit der vom Kunden für die Vector Software verwendeten Parametrierung, Konfiguration und/oder sonstigen Software, dem Kundensystem sowie den Umwelt- und sonstigen Bedingungen, denen das Kundensystem voraussichtlich ausgesetzt sein wird, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu testen. Dies gilt insbesondere vor einem Einsatz der Vector Software in Bereichen, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum darstellen oder die zu erheblichen Vermögensschäden führen können.

3. Rechtliche Anforderungen

Die Embedded Software ist hochgradig konfigurierbar und bietet eine Vielzahl von Schnittstellen. Es ist daher möglich, dass bestimmte Konfigurationen und Einsatzszenarien, die der Kunde plant, vorsieht und/oder festlegt, nicht den anwendbaren Gesetzen, Statuten, Vorschriften und/oder Normen, insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, Kraftfahrzeug-Emissions-, IT-Sicherheits- und/oder Datenschutznormen, entsprechen (zusammen **„Rechtliche Anforderungen“**). Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden (i) die Embedded Software und deren Schnittstellen so zu konfigurieren und zu verwenden, dass Implementierung und Einsatz der Embedded Software allen anwendbaren Rechtlichen Anforderungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, entsprechen, und (ii) alle Maßnahmen durchzuführen, die aufgrund solcher Rechtlicher Anforderungen für den Betrieb und das Inverkehrbringen desjenigen Kundensystems erforderlich sind, in das die Embedded Software implementiert ist, insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, die Einholung von Genehmigungen im Rahmen von behördlichen Verfahren, die aufgrund Rechtlicher Anforderungen vorgeschrieben sind.

4. Nutzungsrechte, Geistiges Eigentum

4.1. Nutzungsrechte an Standard Software

4.1.1. Vorbehaltlich Ziffer 4.3 räumt Vector dem Kunden das nicht-ausschließliche, dauerhafte und weltweite Recht ein, die im Einzelvertrag vereinbarte Standard Software innerhalb der dort genannten Lizenzgültigkeit zu nutzen und, soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist, durch seine Konzerngesellschaften (wie in § 18 AktG definiert) nutzen zu lassen. Dies beinhaltet das Recht, die Embedded Tools und die Dokumentation zu nutzen und zu vervielfältigen, soweit das für eine vertragsgemäße Verwendung der dazugehörigen Embedded Software erforderlich ist, sowie das Recht, die Embedded Software (a) zu vervielfältigen und zu modifizieren, (b) den aus dem Source Code der Embedded Software kompilierten Object Code zu verlinken und in Steuergeräte zu integrieren, die unter die Lizenzgültigkeit fallen (**„Lizenzierte Steuergeräte“**), und (c) soweit es sich nicht um Nichtserien-Software handelt, als integralen Bestandteil der Lizenzierten Steuergeräte im Object Code zu vertreiben.

4.1.2. Der Kunde darf die in Ziffern 4.1.1 (a) und (b) genannten Rechte zeitlich beschränkt und zweckgebunden zur Nutzung der Embedded Software im Source Code und/oder Object Code für die Entwicklung der Lizenzierten Steuergeräte durch Beauftragte des Kunden ausüben lassen. **„Beauftragte des Kunden“** sind Dritte (a) die zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen vom Kunden beauftragt wurden, (b) Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die genauso restriktiv sind

wie diejenigen, die zwischen dem Kunden und Vector vereinbart wurden, (c) keine Wettbewerber von Vector sind, und (d) vom Kunden verpflichtet wurden, die Vector Software nach Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden zurückzugeben oder zu vernichten. „**Wettbewerber**“ sind Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die aus Abnehmersicht mit den von Vector angebotenen Produkten oder Dienstleistungen in Bezug auf Eigenschaften und Verwendungszweck im Wesentlichen austauschbar sind, oder ohne Weiteres in der Lage wären, innerhalb kurzer Zeit zum Anbieter solcher Produkte oder Dienstleistungen zu werden.

4.1.3. Der Kunde darf das erworbene Nutzungsrecht nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vector auf einen Dritten übertragen. Vector wird die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern, wenn (a) die Standard Software erstmalig übertragen wird; (b) der Kunde die Standard Software nicht mehr nutzt und alle Kopien der Standard Software löscht; und (c) der Dritte alle zwischen dem Kunden und Vector vereinbarten Beschränkungen schriftlich gegenüber Vector akzeptiert.

4.1.4. Im Fall von Mergers & Acquisitions-Transaktionen („**M&A-Transaktionen**“), insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, bei Verschmelzungen oder Unternehmenskäufen, verpflichtet sich der Kunde, eine Erhöhung der Vergütung für die Lizenzierung der Standard Software mit Vector nachzuverhandeln, wenn der Umsatz des Kunden mit Produkten, in denen die jeweilige Standard Software enthalten ist, um mindestens 10 % steigt. Zu diesem Zweck wird der relevante Umsatz zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der M&A-Transaktion mit dem relevanten Umsatz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der M&A-Transaktion verglichen. Nach einer M&A-Transaktion wird der Kunde jederzeit auf Verlangen von Vector schriftlich mitteilen, ob eine Steigerung des betreffenden Umsatzes um mindestens 10 % stattgefunden hat oder nicht. Soweit der Kunde die Standard Software durch seine Konzerngesellschaften nutzen lassen darf, gilt diese Ziffer 4.1.4 auch für M&A-Transaktionen, an denen solche Konzerngesellschaften beteiligt sind, mit der Maßgabe, dass Vector nicht nur den Umsatz des Kunden, sondern auch zusätzlich den Umsatz jeder anderen Konzerngesellschaft für die Berechnung der Umsatzsteigerung heranziehen darf.

4.2. Vorbehaltlich Ziffer 4.3 räumt Vector dem Kunden an sonstigen Vertragsleistungen die folgenden Nutzungsrechte ein:

4.2.1. an Modifizierter Standard-Software die gleichen Rechte, wie sie in Bezug auf die Standard Software geregelt sind, die Gegenstand der Modifikation

und/oder Erweiterung ist;

- 4.2.2.** an Projekt-Software das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, weltweite und dauerhafte Recht, diejenigen Ergebnisse, die bei der Entwicklung entstehen und unter den Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrages fallen, für eigene Zwecke beliebig zu nutzen;
- 4.2.3.** an Ergebnissen von Services das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, weltweite und dauerhafte Recht, diese Ergebnisse zu nutzen, soweit das für die Verwendung derjenigen Vector Software erforderlich ist, die Gegenstand der Services ist.
- 4.3.** Diese Ziffer 4.3 hat bei Unstimmigkeiten Vorrang vor den sonstigen Vertragsbedingungen und vor dem Einzelvertrag; Ziffer 1.5 gilt insoweit nicht:
- 4.3.1.** Der Kunde darf Vector Software, die auf AUTOSAR Specifications und/oder AUTOSAR Software Implementations basiert, nur für Automotive Applications und/oder Derived Applications einsetzen. „**Automotive Applications**“ meint Anwendungsfälle in Bezug auf motorbetriebene, landgestützte, Nicht-Schienenfahrzeuge, die hauptsächlich für Transportzwecke bestimmt sind. „**Derived Applications**“ meint Anwendungsfälle, die weder Automotive Applications sind noch in einem Anwendungsbereich von Produkten oder Services liegen, der unter eine oder mehrere Kategorien von hochgefährlichen Aktivitäten fällt. Dies sind insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, Luft- und Raumfahrt, Atomkraft, chemische und/oder biologische Reaktoren, petrochemische Industrie oder Militär (mit Ausnahme von militärischen Marinetransportschiffen).
- 4.3.2.** Die Vertragsleistungen können Open Source Software und/oder sonstige nicht von Vector entwickelte Software enthalten (zusammen „**Drittsoftware**“), die besonderen Lizenzbestimmungen unterliegen („**Drittbestimmungen**“). Soweit es die Drittbestimmungen erfordern, gelten diese zusätzlich und haben bei Unstimmigkeiten Vorrang vor den Vertragsbedingungen und dem Einzelvertrag. In diesem Fall wird Vector auf die Drittsoftware und die anwendbaren Drittbestimmungen hinweisen und die Drittbestimmungen dem Kunden zusammen mit den Vertragsleistungen bereitstellen oder dem Kunden anderweitig zugänglich machen.
- 4.4.** Schutz des geistigen Eigentums
- 4.4.1.** An technischen Spezifikationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die von Vector überlassen werden (zusammen „**Dokumentation**“), der Vector Software, den in der Dokumentation und der Vector Software enthaltenen Geschäftsgeheimnissen und dem Know-how, das der

Dokumentation und der Vector Software zugrunde liegt, behält sich Vector alle Rechte des geistigen Eigentums uneingeschränkt vor.

- 4.4.2. Soweit der Kunde die Embedded Software umarbeitet und hieraus Schutzrechte für den Kunden entstehen, darf der Kunde aus den Umarbeitungen keine solchen Rechte gegenüber Vector geltend machen, so dass Vector in der eigenen Weiterentwicklung der Embedded Software nicht beeinträchtigt ist.
- 4.4.3. Der Kunde darf die Dokumentation und die Vector Software, gleich in welcher Form, nur nutzen und Dritten zugänglich machen, soweit dies im Einzelvertrag und diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde darf die Vector Software insbesondere nicht zurückentwickeln, rückbauen, dekompileieren oder zerlegen, und wird es unterlassen, etwaige Copyright-Hinweise zu entfernen oder zu ändern oder mit Hilfe der Vector Software oder des darin enthaltenen Know-Hows Wettbewerbsprodukte zu erstellen und/oder zu entwickeln. „**Wettbewerbsprodukte**“ sind Produkte, die aus Abnehmersicht mit den von Vector angebotenen Produkten in Bezug auf Eigenschaften und Verwendungszweck im Wesentlichen austauschbar sind. Diese Ziffer 4.4.3 gilt nicht, soweit zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.
- 4.4.4. Der Kunde wird die Vector Software, die Dokumentation und das zugrundeliegende Know-How besonders gegen unbefugte Nutzung und Einsichtnahme durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sichern. Der Kunde wird insbesondere (a) die Vector Software nur auf seinen eigenen Systemen speichern; (b) die Vector Software vor unberechtigtem Zugriff schützen; (c) dafür sorgen, dass die Vector Software nur solchen Personen zugänglich ist, die die Vector Software zu deren vertragsgemäßen Nutzung unbedingt benötigen und aufgrund der von Vector dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nutzen dürfen; und (d) sicherstellen, dass kein Lizenzschutz durch technische Maßnahmen umgangen wird.
- 4.4.5. Soweit der Kunde berechtigt ist, die Vector Software an Konzerngesellschaften und/oder Beauftragte des Kunden zur Nutzung zu überlassen, gelten die Regelungen der Ziffer 4.4 für solche Konzerngesellschaften und Beauftragte entsprechend und der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Regelungen durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Konzerngesellschaften und Beauftragten zu gewährleisten und für deren Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.

5. Zusätzliche Regelungen für die Pflege von Standard Software und für Services

- 5.1.** Die Pflege von Standard Software wird nur für die jeweils letzte von Vector für den Serieneinsatz gelieferte Version erbracht.
- 5.2.** Im Übrigen werden Inhalt und Umfang der Pflege und der Services im Einzelvertrag näher beschrieben.

6. Zusätzliche Regelungen für Modifizierte Standard-Software und Projekt-Software

Soweit die Vertragsleistungen Modifizierte Standard-Software oder Projekt-Software zum Gegenstand haben, gelten für solche Modifizierte Standard-Software oder Projekt-Software zusätzlich die Regelungen unter dieser Ziffer 6.

- 6.1.** Beide Parteien sollen jeweils einen Ansprechpartner benennen, der Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen kann. Die Ansprechpartner sollen stets eingebunden werden, soweit dies für die vertragsgemäße Durchführung der Vertragsleistungen erforderlich ist.
- 6.2.** Vector wird die Vertragsleistungen gemäß dem vereinbarten Pflichtenheft (z.B. Project Proposal) unter Berücksichtigung des dem Pflichtenheft zugrunde gelegten Lastenhefts erbringen. Maßgeblich ist dabei das Pflichtenheft in der jeweils zuletzt abgestimmten Fassung. Soweit die Vertragsleistung allein in einer Erstellung oder Änderung des Pflichtenhefts besteht, ist Vector berechtigt, diese Vertragsleistung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Stundensätze von Vector in Rechnung zu stellen.
- 6.3.** Die Vertragsleistungen werden bei Vector durchgeführt. Sollte es für deren vertragsgemäße Durchführung erforderlich sein, werden die Vertragsleistungen beim Kunden durchgeführt.
- 6.4.** Der Kunde wird Vector bei der Durchführung der Vertragsleistungen angemessen unterstützen, insbesondere unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 6.5.** Soweit die Parteien beabsichtigen, die Vertragsleistungen im Rahmen eines agilen Projektmanagements zu organisieren, werden die Parteien ergänzende projektspezifische Vereinbarungen zur agilen Softwareprogrammierung treffen.
- 6.6.** Änderung vereinbarter Vertragsleistungen
 - 6.6.1.** Will der Kunde bereits vereinbarte Vertragsleistungen erweitern oder anderweitig ändern, wird Vector der Änderung zustimmen, soweit es für Vector zumutbar ist. Vector ist in diesem Fall berechtigt, eine angemessene Anpassung des Einzelvertrags zu verlangen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und/oder eine Verschiebung von vereinbarten Terminen, es sei denn, die Umsetzung der Änderung wirkt

sich auf den Einzelvertrag nicht aus.

- 6.6.2.** Änderungen bereits vereinbarter Vertragsleistungen sowie die Anpassung des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder den Änderungswunsch selbst schriftlich bestätigen. Die Formulierung von Vector ist verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

6.7. Abnahme

- 6.7.1.** Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Vertragsleistungen überprüfen und bei wesentlicher Vertragsgemäßheit die Abnahme schriftlich erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist 2 (zwei) Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem Vector dem Kunden die jeweilige Vertragsleistung zwecks Abnahme zur Verfügung gestellt hat.
- 6.7.2.** Die Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde bis zum Ablauf der Prüffrist und einer weiteren Frist von 1 (einer) Woche keine Mängel gemeldet hat, die die Nutzbarkeit der Vertragsleistungen wesentlich einschränken.
- 6.7.3.** Soweit Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teilleistungen wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung überprüft.

7. Mängelansprüche

- 7.1.** Voraussetzung für die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden gegen Vector ist, dass der Mangel (i) sich nicht in Vector Software befindet, die von Vector nicht für den Serieneinsatz freigegeben wurde, (ii) sich nicht in Vector Software befindet, die der Kunde geändert hat, es sei denn, derselbe Mangel würde auch ohne die vom Kunden vorgenommene Änderung bestehen, (iii) zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt, (iv) nicht durch andere Komponenten im Kundensystem verursacht wird, (v) reproduzierbar ist und (vi) nach dessen Entdeckung unverzüglich vom Kunden gegenüber Vector in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen angezeigt wird. „**Gefahrübergang**“ meint den Zeitpunkt der Überlassung oder, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, den Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung.
- 7.2.** Vector leistet Gewähr und übernimmt Haftung nur für die Nutzung der Vector Software auf den mit dem Kunden abgestimmten und in der Lieferbeschreibung von Vector dokumentierten Compiler-Versionen und/oder Derivaten.
- 7.3.** Soweit Vector zur Nacherfüllung verpflichtet ist, gilt Folgendes:

- 7.3.1.** Vector leistet Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder, nach billigem Ermessen von Vector, durch Erbringen einer mangelfreien Vertragsleistung („**Nachlieferung**“).
- 7.3.2.** Ist die Vector Software aufgrund von Mängeln nicht ausführbar und wird dadurch die Verwendung der Vector Software im Serieneinsatz beim Kunden verhindert, wird Vector auf Verlangen des Kunden eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen. Andere Mängel der Vector Software werden zu dem Zeitpunkt durch Lieferung eines Updates, Bugfixes oder sonstige Maßnahmen behoben, zu dem Vector das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant.
- 7.3.3.** Bei mangelhafter Drittsoftware ist Vector zur Nacherfüllung nur verpflichtet, soweit Updates, Bugfixes oder sonstige Maßnahmen zur Nacherfüllung bei Vector vorhanden sind und Vector berechtigt ist, diese Maßnahmen an den Kunden weiterzugeben.
- 7.4.** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („**Gewährleistungsfrist**“) beträgt (a) 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs; oder (b) den Zeitraum der gesetzlichen Frist, soweit diese Frist vertraglich nicht verkürzt werden kann.
- 7.5.** Im Fall einer Nachbesserung oder Nachlieferung finden ein Neubeginn oder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht statt. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Nachlieferung oder Nachbesserung („**Ablaufhemmung**“). Die Ablaufhemmung gilt nicht (a) für eine Vertragsleistung, wenn für die jeweilige Vertragsleistung eine Nachbesserung oder Nachlieferung bereits erfolgte; und (b) bei einer Nachbesserung für nicht nachgebesserte Teile der jeweiligen Vertragsleistung.
- 7.6.** Ziffer 7.5 findet keine Anwendung bei der Haftung (a) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen; (b) für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen.
- 7.7.** Vector ist gegenüber dem Kunden berechtigt, die Vergütung des bei Vector entstehenden Aufwands zu verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung des Kunden tätig geworden ist, ohne dass der Kunde die Voraussetzungen eines Mängelanspruchs nachgewiesen hat.

8. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte Kenntnis von dem Know-how, das der Vector Software und/oder der Dokumentation zugrunde liegt, oder den damit verbundenen Daten und sonstigen Informationen erlangen (zusammen „**Vertrauliche Informationen**“), und um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu wahren. Der Begriff „**Dritte**“ umfasst nicht Konzerngesellschaften und Beauftragte des Kunden, soweit diese zur Nutzung der Vector Software berechtigt sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 8 gelten nicht für Informationen, die gemäß zwingendem Recht oder einer verbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen, sofern der Kunde, soweit rechtlich zulässig, Vector unverzüglich über die Offenlegung informiert. In diesem Fall darf nur derjenige Teil der Informationen offengelegt werden, der offengelegt werden muss, und der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung so weit wie rechtlich zulässig einzuschränken und die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen im Übrigen zu wahren.

9. Vergütung

- 9.1. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ist in der im Einzelvertrag festgelegten Währung zu zahlen. Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, die aufgrund grenzüberschreitender Vertragsleistungen erhoben werden, trägt der Kunde.
- 9.2. Die Vergütung für die Pflege der Standard Software wird im Voraus fällig. Im Übrigen wird die Vergütung mit Erbringung der Vertragsleistung fällig. Alle Unterstützungsleistungen sowie Reisekosten, Reisezeiten und Nebenkosten werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- 9.3. Soweit der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, Quellensteuer von Zahlungen abziehen, die vom Kunden an Vector zu leisten sind, und soweit Vector aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die auf einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder den für Vector geltenden Steuergesetzen beruht, nicht berechtigt ist, diese Quellensteuer auf die Einkommensteuer von Vector anzurechnen, darf der Kunde die Quellensteuer nur dann von den an Vector zu leistenden Zahlungen abziehen, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der abzuziehenden Quellensteuer die Vergütung für Vector in der Weise erhöht, dass Vector denjenigen Betrag erhält, den Vector erhalten hätte, wenn keine Quellensteuer von den an Vector zu leistenden Zahlungen abzuziehen wäre.
- 9.4. Soweit der Kunde Quellensteuer gemäß Ziffer 9.3 abzieht, wird der Kunde Vector offizielle Steuerbescheinigungen der zuständigen Steuerbehörden vorlegen, die die Zahlung von Quellensteuern durch den Kunden im Namen von Vector belegen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Vertragsleistungen bleiben Gegenrechte des Kunden in Bezug auf diese Mängel unberührt.

11. Haftung von Vector

- 11.1. Soweit in der Vector Software nicht von Vector entwickelte Normen, Standards, Spezifikationen (insbesondere AUTOSAR-Spezifikationen) und/oder Drittsoftware enthalten oder umgesetzt sind (zusammen „**Drittentwicklungen**“), haftet Vector nicht für Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum, die aufgrund der Drittentwicklungen verursacht werden, es sei denn, Vector kannte solche Verletzungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 11.2. Soweit die Haftung von Vector nicht ausgeschlossen ist, haftet Vector für Schäden und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur wie folgt:
 - 11.2.1. Vector haftet nur für eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung von Vector auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
 - 11.2.2. Die maximale Gesamthaftung von Vector aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und/oder den Einzelverträgen unabhängig von der Anzahl der Ansprüche, Einzelverträge, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und/oder Haftungsbegrenzungen ist insgesamt beschränkt auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (a) den Gesamtpreis, den der Kunde an Vector für die Erbringung der Vertragsleistung unter demjenigen Einzelvertrag tatsächlich gezahlt hat, aus dem sich die Haftung von Vector ergibt, oder (b) 100.000 EUR (einhunderttausend Euro).
 - 11.2.3. Die Haftungsbeschränkungen aus den Ziffern 11.2.1 und 11.2.2 gelten nicht, (a) soweit Schäden des Kunden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und diese Betriebshaftpflichtversicherung Vector von entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Kunden tatsächlich freigestellt hat, (b) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen, (c) für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen

Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen, (d) soweit Vector eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, und (e) für eine zwingende Haftung von Vector nach zwingendem Produkthaftungsrecht wie z.B. dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

- 11.3.** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 11.2 nicht gegeben.
- 11.4.** Im Innenverhältnis zwischen den Parteien erkennt der Kunde alle Schäden und Aufwendungen Dritter im Rahmen der Produkthaftung und/oder Produzentenhaftung an und verpflichtet sich, diese zu tragen, es sei denn, Vector haftet nach Ziffer 11.2, wobei die Haftung der Parteien in diesem Fall anteilig vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen von Vector verteilt wird.
- 11.5.** Soweit die Haftung von Vector nach den Ziffern 11.1 und 11.2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vector.

12. Höhere Gewalt

Jede Partei ist von der Verantwortung für Nichterfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit die Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wird. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs derjenigen Partei stehen, die sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Epidemien, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Komponenten- oder Rohstoffmangel. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt zu informieren. In diesem Fall werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder, falls ein gegenseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden kann, automatisch um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

13. Datenschutz

- 13.1.** Die Parteien werden im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte bei Vector können der [Datenschutzerklärung](#) von Vector entnommen werden.
- 13.2.** Die Parteien werden datenschutzrechtliche Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und etwa eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

14. ANWENDBARES RECHT, AUSSCHLUSS AGB-RECHT, SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- 14.1.** Diese Vertragsbedingungen (einschließlich Ziffer 14.2, aber nicht darauf beschränkt) und alle Einzelverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG); **die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ist ausgeschlossen**, allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen nur der Überprüfung nach § 242 BGB.
- 14.2.** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und/oder den Einzelverträgen ergeben, **werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC)** von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung bestellten Schiedsrichtern **endgültig entschieden**. Von jeder Partei wird ein Schiedsrichter ernannt, und der dritte, der als Präsident des Schiedsgerichts fungiert, wird von der Internationalen Handelskammer ernannt. Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren finden keine Anwendung. Der Präsident des Schiedsgerichts muss ein für das Amt eines Richters qualifizierter Jurist und, wenn die Parteien ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben, anderer Nationalität als die der Parteien sein. Der Schiedsspruch muss schriftlich und unter Angabe der Gründe und Rechtsvorschriften, auf die er sich stützt, erfolgen. **Das Schiedsverfahren findet in Stuttgart, Deutschland, statt und wird in englischer Sprache durchgeführt**, soweit die Parteien nicht eine andere Sprache vereinbaren.
- 14.3.** Ziffer 14.2 schließt nicht aus, dass ein ordentliches Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

15. Schriftform, Salvatorische Klausel

- 15.1.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und/oder der Einzelverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- 15.2.** Sind einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und/oder eines Einzelvertrags rechtlich unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Das gleiche gilt im Fall von unbeabsichtigten Regelungslücken.